

Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und
Bestattungswesen der Gemeinde Müssen
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 6 Abs. 1-7; 8 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7; 9a und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 10.11.2003, in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 29.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Müssen erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in den nachfolgend genannten Gebühren in der um Umsatzsteuergesetz (UstG) festgesetzten Höhe enthalten.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Müssen, den 29.11.2023

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister


D. Dehr

